

Anwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/3651 —

Betr.: Rückstände in Lebensmitteln

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Biel (SPD) vom 13. 12. 1984

Die landwirtschaftliche Überproduktion in der EG läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob Einsatz von Chemikalien in der Landwirtschaft sowohl als Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel als auch als Masthilfsmittel noch gerechtfertigt ist.

Die Auswirkungen entsprechender Rückstände von Masthilfsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln, Fütterungsantibiotika usw. in den Lebensmitteln auf die Gesundheit der Verbraucher können insbesondere hinsichtlich möglicher Spätschäden noch nicht abschließend beurteilt werden.

Nach jüngsten Pressemeldungen sollen in den USA Hormone und Pharamrückstände im Fleisch erhebliche Gesundheitsschädigungen bei Verbrauchern hervorgerufen haben (s. Zeitschrift „Der Spiegel“, Nr. 41 — 38. Jahrgang).

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, sich generell für ein Verbot der Anwendung von Masthilfsmitteln unter Zusatz von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung in der EG einzusetzen, und in welcher Weise beabsichtigt sie es zu tun?
2. Durch welche Verwaltungsvorschriften ist in Niedersachsen zur Bekämpfung des „Grauen Tierarzneimittelmarktes“ eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung zwischen den örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsorganen sowie der Justiz sichergestellt?
3. In welcher Form und wie häufig werden Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachungsbehörden, der Strafverfolgungsorgane und der Justiz über diese Probleme der Lebensmittelüberwachung und des Tierarzneimittelverkehrs fortgebildet?
4. Ist sie bereit, ebenso wie in Schleswig-Holstein eine landesweit wirkende Sonderdienststelle zur Kontrolle des Tierarzneimittelverkehrs einzurichten?

Anwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
— 101.1 — 01425/14 — 111 —

Hannover, den 17. 4. 1985

Zu 1.

Die Landesregierung tritt wie bisher mit allem Nachdruck auch weiterhin für ein EG-weites Anwendungsverbot von Masthilfsmitteln mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung ein.

So hat Niedersachsen in der Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984 einen Vorschlag der EG abgelehnt, durch den die Anwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung zu Mastzwecken zugelassen werden sollte. Der Bundesrat selbst hatte sich in der genannten Sitzung auch gegen den Richtlinienvorschlag ausgesprochen. Weiter hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß — sofern ein EG-weites Verbot dieser Stoffe nicht durchsetzbar ist — Erzeugnisse von Masttieren, die in anderen EG-Mitgliedstaaten mit diesen Wachstumsförderern behandelt worden sind, vom Import in die Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden. Außerdem hat er mit Unterstützung des Landes Niedersachsen in diesem Zusammenhang die Bundesregierung gebeten, auf ein EG-weites Anwendungsverbot auch von natürlichen Hormonen und Wachstumsförderern, insbesondere solcher auf antibiotischer Grundlage, in der Fleischproduktion hinzuwirken.

Zu 2.

Im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz gibt es keine besonderen, auf die Bekämpfung des „Grauen Arzneimittelmarktes“ abzielenden Verwaltungsvorschriften. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch bereits aufgrund ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben und durch allgemeine Verwaltungsvorschriften gehalten, zur Verfolgung von Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz, das auch den Bereich der Tierarzneimittel regelt, mit den örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammenzuarbeiten und diese zu unterrichten. Die Staatsanwaltschaft ist, wenn sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, nach § 160 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären. Nach § 161 StPO kann sie zu diesem Zweck von allen öffentlichen Behörden, also auch von den örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden, Auskunft verlangen. Nr. 255 Abs. 2 der bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) schreibt der Staatsanwaltschaft vor, bei der Verfolgung von Straftaten des Nebenstrafrechts, zu denen die Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz gehören, mit den zuständigen Fachbehörden zusammenzuarbeiten. Will die Staatsanwaltschaft das wegen einer Straftat nach dem Arzneimittelgesetz eingeleitete Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) oder nach Erfüllung von Auflagen (§ 153a StPO) einstellen, so muß sie zunächst der Fachbehörde Gelegenheit zur Äußerung geben (Nr. 255 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Nr. 90, 93 RiStBV).

Im Bußgeldverfahren gehen die Aufgaben der zunächst allein zuständigen Verwaltungsbehörde auf die Staatsanwaltschaft erst über, wenn der Betroffene gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch einlegt (§ 69 OWiG). Im weiteren Verfahren hat die Staatsanwaltschaft nach Nr. 272 Abs. 1 RiStBV im Interesse einer sachgerechten Beurteilung und einer gleichmäßigen Behandlung die Belange der Verwaltungsbehörde zu berücksichtigen und sich deren besondere Sachkunde zunutze zu machen. Schließlich hat das Gericht nach § 76 OWiG der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Im Geschäftsbereich des Nieders. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt es ebenfalls keine besonderen Verwaltungsvorschriften, die auf eine Zusammenarbeit zwischen der Arzneimittelüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Justiz abzielen.

Dennoch hat sich die Zusammenarbeit dieser Behörden in der Vergangenheit als sehr gut und effektiv erwiesen. Insofern ist eine besondere Regelung auch nicht notwendig.

Zu 3.

Die in der Lebensmittelüberwachung tätigen beamteten Tierärzte der Veterinärämter werden regelmäßig durch Dienstbesprechungen der Veterinärdezernate der Bezirksre-

gierungen, durch jährlich stattfindende, mit Mitteln des Bundes geförderte Fortbildungsveranstaltungen des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte und durch die gleichfalls jährlich stattfindenden Arbeitstagungen des Arbeitsgebietes „Lebensmittelhygiene“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) sowie durch fachbezogene Einzelveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Fleischerverband Niedersachsen-Bremen bzw. der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung fortgebildet.

Die Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure erfolgt regelmäßig durch die Fachdezernenten der Bezirksregierungen.

Ferner führt die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf, im Einvernehmen mit dem Sozialminister und meinem Hause jährlich mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Überwachungsprobleme durch.

Auch im Bereich des Ministers der Justiz waren Probleme der Lebensmittelüberwachung und des Tierarzneimittelverkehrs wiederholt Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen. So wurden auf einer vom Ministerium der Justiz und vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Juni 1983 gemeinsam veranstalteten Tagung für Richter in Strafsachen, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Personal der staatlichen Ernährungsverwaltung Fragen der Ernährungswirtschaft — darunter auch Probleme des Futtermittelrechts, der Fütterungsarzneimittel, der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Justiz — behandelt.

Im April 1984 fand ferner eine gemeinsam vom Sozialministerium und dem Ministerium der Justiz veranstaltete Tagung für Richter in Strafsachen, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Verwaltungsbeamte über Fragen des Lebensmittelrechts statt.

Beide Tagungen dienten auch dem Zweck, die Zusammenarbeit bei der Lebensmittelüberwachung und der Bekämpfung des „Grauen Tierarzneimittelmarktes“ zu verbessern. Es ist beabsichtigt, weitere Fortbildungsveranstaltungen dieser Art durchzuführen.

Zu 4.

Nein. Für die Tierarzneimittelüberwachung sind in Niedersachsen die Bezirksregierungen zuständig. Dies Verfahren entspricht für das Flächenland Niedersachsen der für Schleswig-Holstein getroffenen Regelung. Eine noch weitere Konzentration ist nicht angezeigt.

Glup

·  
·  
·